

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrhunderts

Bittmann, Karl

Karlsruhe, 1907

5. Die rechtliche Stellung der Hausgewerbetreibenden

[urn:nbn:de:bsz:31-318720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318720)

5.

Die rechtliche Stellung der Hausgewerbetreibenden.

Die Gesetze, welche sich mit den Angehörigen der Hausindustrie beschäftigen, geben von der Kategorie, die sie treffen wollen, abweichend lautende Begriffsbestimmungen.

Am ältesten ist die Definition in § 119b der Gewerbeordnung (Novelle von 1879):

„Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind“

„und zwar auch dann“ — so fügt die Novelle von 1891 hinzu — „wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen“.

§ 5 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes (1890) wendet genau die Ausdrucksweise des § 119b der Gewerbeordnung ohne den Zusatz von 1892 an und setzt in Klammer bei: (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende).

§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes braucht die Fassung:

„selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie)“

und fügt dieser aus der Novelle von 1883 herübergenommenen Begriffsbestimmung im Jahre 1892 hinzu:

„und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.“

§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes brachte schon in der Fassung von 1889 genau den Wortlaut, den das Krankenversicherungsgesetz sich zu eigen gemacht hatte, nur setzt er statt „(Hausindustrie)“ das Wort „(Hausgewerbetreibende)“.

§ 5 Abs. 1b des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bringt in der Redaktion von 1900 die Fassung:

„Unternehmer, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse be-

beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.“

§ 100f Abs. 2 der Gewerbeordnung (Novelle von 1897) endlich glaubt auf jede Begriffsbestimmung verzichten zu können und setzt zum ersten Male in der Gesetzgebung glattweg „Hausgewerbetreibende“ ohne schützende Klammer.

Einige Autoren haben aus der abweichenden Ausdrucksweise schließen wollen, daß die verschiedenen Gesetze nicht genau derselben Kategorie gelten. Ich bin dieser Ansicht nicht. Die Fassungen des § 119b der Gewerbeordnung und des Gewerbegerichtsgesetzes decken sich. Letzteres faßt den von ihm — also auch von § 119b — gemeinten Kreis als „Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende“ zusammen; den Ausdruck „Hausgewerbetreibende“ wenden aber auch das Invalidenversicherungs- und das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, sowie der § 100f der Gewerbeordnung an. Das Krankenversicherungsgesetz kann mit „Hausindustrie“ nichts anderes meinen, denn seine Definition stimmt wörtlich mit denen der beiden anderen Versicherungsgesetze überein. Sonach decken sich „Personen“ (§ 119b der Gewerbeordnung); „selbständige Gewerbetreibende“ (Krankenversicherungs- und Invalidenversicherungsgesetz) und „Unternehmer“ (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz). Die Ausdrücke „außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren“ und in „eigenen Betriebsstätten“ besagen ebenfalls das Gleiche, denn auch der „Platzgeselle“, der sich am dritten Ort einen Arbeitsplatz mietet, ist in seiner eigenen Betriebsstätte beschäftigt. Die Fassung „für bestimmte Gewerbetreibende“ besagt ebenso wie die Fassung „im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender“ nichts anderes als daß diejenigen, die auf Vorrat arbeiten und ihre Produkte an irgendwen nach bestem Vorteil verkaufen, nicht zu den Hausgewerbetreibenden zu rechnen sind; nur lassen — was hier ohne Belang ist — das Krankenversicherungsgesetz und das Invalidenversicherungsgesetz vorübergehende Arbeit für eigene Rechnung zu. Auch noch ein anderer Grund spricht für die völlige Übereinstimmung. § 119b der Gewerbeordnung und die sozialen Versicherungsgesetze wollen Schutz, Leistungen und Pflichten, die dem Lohnarbeiter durch die Gesetze zukommen, dem Hausgewerbetreibenden durch besondere Regelung zu Teil werden lassen. Hieraus ergibt sich logischer Weise, daß zwischen Lohnarbeiter und Hausgewerbetreibendem sich irgend eine Kategorie nicht mehr befinden kann, denn diese müßte, als dem Lohnarbeiter

sozial näher stehend, vor dem Hausgewerbetreibenden durch Bestimmungen berücksichtigt werden. Aus dem gleichen Grunde kann auch zwischen dem völlig selbständigen Handwerker und auf eigene Rechnung arbeitenden Gewerbetreibenden einerseits und dem Hausgewerbetreibenden andererseits nicht noch eine verborgene Kategorie stecken, die das Innungsgesetz und das Gewerbegerichtsgesetz zu überspringen hätte.

Die Einheitlichkeit aller in Betracht kommenden Gesetzesstellen würde eine vollkommene sein, wenn nicht das Gewerbegerichtsgesetz in seiner Klammer auch den Ausdruck „Heimarbeiter“ einschöbe. Kein anderes der Gesetze braucht diese Bezeichnung und in keinem ist eine Umschreibung gegeben, die auf eine Kategorie der Heimarbeiter hindeutet. Der Heimarbeiter ist in der Gewerbeordnung und in den sozialen Versicherungsgesetzen nicht zu finden; wo er einst vorhanden war, in der Gewerbeordnung und im Krankenversicherungsgesetz, verschwand er geräuschlos. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes brachte den Heimarbeiter der Reichsgewerbeordnung zu, indem sie in ihrem § 136 — dem jetzigen § 119b — folgendes sagte:

„Unter Arbeitern (§ 134)*) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Ware an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.“

Durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1878 wurde die Fassung gänzlich verändert.

§ 2 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes enthielt in seiner ursprünglichen Fassung von 1883 eine Ziffer 4, die neben der „Hausindustrie“ der damaligen Ziffer 5 — jetzigen Ziffer 4 — auch

„Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden“

in den Bereich statutarisch festzusetzender Versicherungspflicht aufnahm. Die Novelle von 1892 strich diese Ziffer.

Die Heimarbeiter sind es, die das Krankenkassengesetz von 1883 mit unzweideutigen Worten als eine besondere Kategorie erfaßte und denen die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes in einer den damaligen ungeklärten Auffassungen entsprechenden

*) Jetzt § 115.

Formel neben den Hausgewerbetreibenden den gesetzlichen Lohnschutz angedeihen lassen wollte.

Wo aber in aller Welt sind nun die Heimarbeiter hingeraten, von denen in der Sozialpolitik soviel, in den sozialen Gesetzen gar nicht mehr die Rede ist? Wir haben vorhin gesehen, daß die Hausgewerbetreibenden an die gewerblichen Lohnarbeiter des Titel VII der Gewerbeordnung so unmittelbar anrücken, daß zwischen beiden für eine Kategorie mit gesondertem Rechte kein Platz bleibt. Hieraus ergibt sich, daß die Heimarbeiter rechtlich bei den Lohnarbeitern oder bei den Hausgewerbetreibenden untergebracht oder auf beide Kategorien verteilt worden sein mußten.

In der Literatur, in der Presse und im täglichen Sprachgebrauch machen wir keinen Unterschied zwischen Hausindustrie und Heimarbeit. Wir sprechen von Heimarbeitern und von Hausgewerbetreibenden oder von Hausindustriellen, ohne einen anderen Unterschied zu machen, als daß wir — wie ich dies in meiner Arbeit auch getan habe — je nach äußeren Umständen den einen oder anderen Ausdruck für adäquater halten. „'ne Brigg is 'ne Brigg, un wat 'ne Brigg is, dat weet jeder alleen“, so zitiert Robert Wilbrandt mit Recht einen für Begriffsbestimmungen kompetenten alten Seemann.

Anders aber, sobald die rechtliche Stellung in Frage kommt; für diese ist, mangels einer gesetzlichen Richtschnur, die authentische Interpretation maßgebend, welche vom Reichsversicherungsamt aufgestellt und in seiner Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905*) niedergelegt und begründet worden ist. Die Anerkennung dieser Begriffsbestimmung führt zu der Konsequenz, daß in der „Heimarbeitsausstellung“ zu Berlin nicht eines einzigen Heimarbeiters Erzeugnis zu sehen war, daß die Zahl der Heimarbeiter, für die der „Heimarbeiterschutz“ so heiß begehrt wird, eine kaum nennenswerte ist, und daß diese wenigen Heimarbeiter im wesentlichen schon gesetzlichen Schutz genießen.

Nach dem heute gültigen Recht steht zwischen dem unabhängigen, für den Verbraucher arbeitenden Gewerbetreibenden und den in Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Arbeitern lediglich die kompakte, rechtlich ununterscheidbare Masse der selbständigen

*) Verlag von A. Asher u. Co. in Berlin.

Hausgewerbetreibenden. Für diese allein soll die Klinker der Gesetzgebung in die Hand genommen werden. Denn die „Heimarbeiter“ sind als unselbständige Lohnarbeiter „gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen usw.)“ und als solche dem Titel VII der Gewerbeordnung unterstellt, dessen Schutz sie völlig genießen, soweit dies bei der Arbeit außerhalb der Betriebsstätte des Gewerbeunternehmers physisch möglich ist; sie unterstehen auch ohne weiteres der Kranken-, Invaliditäts- und Unfallversicherung.

Die zunächst verblüffend erscheinende Tatsache, daß für die Heimarbeiter schon in so weitgehendem Maße durch die Gesetze vorgesorgt ist, büßt jedoch an sozialpolitischer Bedeutung beinahe alles ein angesichts des Umstandes, daß Reichsversicherungsamt und übereinstimmende Kasuistik der Rechtsprechung den Kreis der „Heimarbeiter“ überaus eingengt haben. Nur der „Außenarbeiter“ oder „detachierte Arbeiter“ ist Heimarbeiter. Alles was, in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigt, nicht „Außenarbeiter“ ist, gilt als selbständiger Gewerbetreibender, denn nach wiederholten grundlegenden Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes soll die Selbständigkeit nicht in der wirtschaftlichen sondern in der persönlichen Unabhängigkeit vom Arbeitgeber gefunden werden. „Der Hausgewerbetreibende bestimmt Anfang, Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit selbst; er ist nach Annahme des Auftrages den weiteren Anordnungen und der Leitung des bestellenden Unternehmers bei Ausführung der Arbeiten nicht unterworfen und kann sich durch Gehilfen vertreten lassen“. Noch mehr! Unter Hintansetzung der Merkmale persönlicher Selbständigkeit ist die Rechtsprechung im allgemeinen dazu gelangt, nur für diejenigen Fälle die Annahme eines Heimarbeitsverhältnisses zuzulassen, in denen die Arbeit in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen ist (Raummangel, z. B. infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebes, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände wie Krankheit). Als Typen von Heimarbeitern werden beispielsweise angeführt: ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Hause mit ausnahmsweise von der Fabrik geliefertem Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war; ein Schneider, der von seinem Meister im Taglohn und nur deshalb zu Hause beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammen kommen mochte.

Die numerische und sozialpolitische Bedeutungslosigkeit der

Heimarbeiterschaft nach offiziellem Sprachgebrauch erhellt aus dem Gesagten aufs deutlichste. Indem man den Heimarbeitern die ihnen ursprünglich (Gewerbeordnung, Krankenversicherungsgesetz) verordnete Sonderstellung nahm, stellte man sie gleich den in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Lohnarbeitern unter die unmittelbare Wirkung der Gesetze. Die oben erörterte Begriffsbestimmung vermochte mehr als eine ausgedehnte gesetzliche Aktion: sie beförderte mit Ausnahme der wenigen zufälligen und vorübergehenden Außenarbeiter alle von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen wieder in die des Schutzes noch entbehrende Kategorie der „selbständigen Gewerbetreibenden“.

Alles in der Hausindustrie ist „selbständiger Hausgewerbetreibender“: Die Frau, die Porzellanknöpfe aufnäht; die Seidenbinderin, die Seidenwinderin, die Vorhangstickerin, die Näherin, die Schachtelmacherin, die Stuhlflechterin, Borsteneinzieherin und Blumenmacherin, die Tabakripperin, der Zigarrenmacher, der für Schuh- und Kleidergeschäfte, für Bijouterie- und Uhrenindustrie zu Hause beschäftigte Arbeiter usw. Das will dem schwer einleuchten, der gewohnt ist, aus den Dingen sich Begriffe zu bilden, nicht den Begriffen die Dinge unterzuordnen. Es wäre von Interesse, festzustellen, wieviele solcher „selbständigen Gewerbetreibenden“ im Deutschen Reiche gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung der Behörde den Beginn selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes angemeldet haben und wieviele wegen Unterlassung der Anzeige gemäß § 148 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O. mit Geldstrafe belegt wurden. Wie weitab der Gedanken liegt, mit der Hausindustrie glattweg den Begriff des selbständigen Gewerbes zu verbinden, zeigt der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion, der trotz seiner sonst so sorgfältigen Redigierung — die anzuerkennen ist, ob man dem Entwurf zustimmt oder nicht — in § 18 auf die Einwirkung zur Erfüllung einer vom Gesetz auferlegten Pflicht, nämlich der Anmeldung gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung, eine Strafe gesetzt sehen will.

Der Zustand, daß die offizielle Nomenklatur unter „Heimarbeiter“ etwas ganz anderes versteht als der allgemeine Sprachgebrauch, ist auf die Dauer nicht erträglich. Daß die rechtliche Stellung der Hausindustrie in Deutschland noch Unklarheiten bietet und im einzelnen vielfach bestritten ist, muß lediglich diesem Zwiespalt zur Last geschrieben werden. Die Begriffsbe-

stimmung des Heimarbeiters als eines nur aus zufälligen Gründen und vorübergehend zu Hause statt in Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Lohnarbeiters ist so scharf, daß sie nicht gut zu einem Irrtum führen kann. Wenn diese Begriffsbestimmung gesetzlich festgelegt wäre und hierdurch, statt vom allgemeinen Sprachgebrauch überwuchert zu sein, überall ins Rechtsbewußtsein überginge, würden sicherlich Ansprüche, die sich auf Heimarbeiterschaft stützen, nicht so häufig zur Entscheidung gestellt werden und eine Zurückweisung erleiden.

Man wird sich schlüssig zu machen haben, ob die Bezeichnung „Heimarbeiter“ auf der einen oder auf der anderen Seite aufzugeben ist. Schade wäre es, den treffenden Ausdruck für die zahlenmäßig und sozialpolitisch unerheblichen „Außenarbeiter“ zu konsumieren. Die einfachste Abhilfe ist zu schaffen, indem man statt „Heimarbeiter“ den Ausdruck „Außenarbeiter“ in den Sprachgebrauch aufnimmt, zugleich aber auch in der Überschrift des Titel VII der Gewerbeordnung hinter „Fabrikarbeiter“ einfügt „Außenarbeiter“ und, damit kein Zweifel darüber entstehe, was dieser Ausdruck zu bedeuten habe, an geeigneter Stelle die Auslegung dahin gibt, daß Außenarbeiter der persönlich unselbständige, nur vorübergehend und aus zufälligen Gründen außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers beschäftigte gewerbliche Arbeiter sei. Dieser Schritt erscheint bei Weiterbestehen der bisherigen rechtlichen Verhältnisse des Hausgewerbes zur Herbeiführung eines klaren, allgemein begreiflichen Zustandes unbedingt nötig. Weniger nötig ist er dagegen für den Fall, daß ein umfassender gesetzlicher Schutz des Hausgewerbes stattfindet; denn dann steht der Außenarbeiter nicht mehr zwischen einer geschützten und ungeschützten, sondern zwischen zwei geschützten Kategorien und wird von der einen oder der anderen — von welcher dies geschieht, ist sozialpolitisch beinahe ohne Belang — aufzusaugen sein, wodurch alle Unterscheidungen unnötig werden.

Nachdem so die Bezeichnung „Heimarbeiter“ für einen einheitlichen Sprachgebrauch freigemacht worden ist, entsteht die Frage, ob „Heimarbeiter“ und „Heimarbeiter“ als synonym mit „Hausgewerbe, Hausindustrie“, „Hausgewerbetreibende, Hausindustrielle“ die ganze Kategorie umfassen oder ob etwa nur der ohne fremde Gehilfen Tätige als Heimarbeiter, derjenige aber, der fremde Gehilfen beschäftigt, als Hausgewerbetreibender zu bezeichnen sein soll, wie dies der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion

vorschlägt. Vielleicht wird es am geratensten sein, „Heimarbeit“ und „Heimarbeiter“ als Sammelbegriff zu benützen, die Ausdrücke „Hausgewerbe“ und „Hausgewerbetreibender“ nur für diejenigen hausindustriell tätigen Personen anzuwenden, welche fremde Gehilfen beschäftigen: hierdurch würde zum Ausdruck gebracht, daß der Hausgewerbetreibende dem Unternehmer gegenüber zugleich auch Heimarbeiter ist und bleibt.

Wie nach der Seite der Lohnarbeit ist die Heimarbeit auch nach der Seite des unabhängigen Gewerbebetriebes scharf genug abgegrenzt. Wer für die Verbraucher, sei es auf Bestellung, sei es auf Vorrat, Waren herstellt, ist nicht Hausgewerbetreibender; Mischformen sind nicht Übergänge. Nach verschiedenen Revisionsentscheidungen des Reichsversicherungsamtes sind auch solche Gewerbetreibende, die zwar für bestimmte gewerbliche Unternehmer Waren erzeugen, dabei aber sich nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigen sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hilfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwande geführten Betriebes befassen, dem Hausgewerbe nicht zuzurechnen. Diese Betriebsform — in Baden z. B. in der Uhrenindustrie und in der Bijouterie vorkommend — ist so scharf charakterisiert, daß auch hier von Übergängen oder fließenden Grenzen füglich nicht die Rede sein kann.

Für die rechtliche Stellung der Hausgewerbetreibenden kommen insbesondere die folgenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht: Gewerbeordnung § 14 Abs. 1, Anmeldung des Betriebes.

§ 100f Abs. 2, Zugehörigkeit zu Zwangsinnungen.

§ 114 a, Lohnbücher, Arbeitszettel.

Bundesratsvorschriften vom 9. Dez. 1902 für Kleider- und Wäschekonfektion.

§ 119 b (§ 115—119 a), Truckbestimmungen.

§§ 120 e, 139 a, Vorbehalt besonderer Regelungen.

Bundesratsvorschriften betr. Anfertigung von Zigarren vom 9. Mai 1888. 8. Juli 1893, 24. April 1903, 9. April 1905.

§ 125 Abs. 3, Verleitung zum Vertragsbruch.

§ 154 Abs. 3, betr. Motorwerkstätten.

Artikel 9 Abs. 1 der Novelle 1891.
Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900.
Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 13. Juli 1900.

§ 154 Abs. 4, betr. andere Werkstätten.
Kaiserliche Verordnung betr. Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904.

Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903.

Bundesratsvorschriften vom 17. Dez. 1903, 11. Juli 1904, 20. Dezember 1905.

Krankenversicherungsgesetz

§ 2 Abs. 1 Ziffer 4, Ausdehnung der Zwangsversicherung durch Ortsstatut.

§ 2 Abs. 4, Ausdehnung der Zwangsversicherung durch Bundesratsbeschluß.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz

§ 5 Abs. 1, Ausdehnung der Versicherung durch Statut der Berufsgenossenschaft.

Invalidenversicherungsgesetz

§ 2 Abs. 1, Ziffer 2, Ausdehnung der Versicherung durch Bundesratsbeschluß.

Bundesratsvorschriften betreffend Tabakhausgewerbe vom 16. Dezember 1891.

Bundesratsvorschriften betreffend Textilhausgewerbe vom 1. März 1894.

§ 14 Abs. 1 Ziffer 2, Selbstversicherung.

§ 14 Abs. 2, Weiterversicherung.

Die im Betriebe von Hausgewerbetreibenden gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten unselbständigen Gehilfen sind „gewerbliche Arbeiter“ im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze I und II des Titels VII über die Freiheit des Arbeitsvertrages, die Sonntagsruhe, die Beschäftigung Jugendlicher, die Zeugnisse, das Truckverbot, den Besuch der Fortbildungsschule, den Schutz der Gesundheit und der Sittlichkeit; ferner die Vorschriften, welche die allgemeine Verpflichtungen der Gehilfen gegen ihre Arbeitgeber, die Kündigung und die Entschädigungspflicht für Kontraktbruch regeln. Die hausindu-

striellen Gehilfen unterstehen als gewerbliche Arbeiter den allgemeinen Bestimmungen der sozialen Versicherungsgesetze.

Da die Hausgewerbetreibenden „selbständige Gewerbetreibende“ sind, haben sie gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugleich mit Beginn ihrer Beschäftigung Anzeige davon an die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde zu erstatten.

Den Zwangsinnungen gehören Hausgewerbetreibende nicht von Gesetzeswegen sondern nur dann an, wenn dies durch das Innungsstatut (§ 83 der Gewerbeordnung) bestimmt wird. So ordnet § 100f an, dessen Absatz 2 den Ausdruck „Hausgewerbetreibende“ zum ersten und einzigen Male in der Gewerbeordnung anwendet. Die Motive zur Gewerbeordnungsnovelle von 1897, die das Innungswesen näher regelte, unterscheiden bei den Hausgewerbetreibenden selbständige Meister, welche in der Form des handwerksmäßigen Betriebes arbeiten, und solche Personen, die schon wegen der eine handwerksmäßige Ausbildung nicht verlangenden Art der vorkommenden Arbeiten als zum Handwerk gehörig nicht erachtet werden können. Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken wurde die Regelung der Frage, inwieweit Hausgewerbetreibende der Zwangsinnung anzugehören haben, dem Statut vorbehalten.

§ 114a der Gewerbeordnung wurde durch die Novelle von 1900 neu eingefügt. In der Begründung war von der Regierung auf die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion Bezug genommen und zur Beseitigung der Gefahr, daß die Arbeiter sich bei Übernahme des Auftrags im Unklaren über den demnächst von ihnen zu beanspruchenden Lohn befänden, die Anordnung einer Beurkundung der auf die Lohnberechnung bezüglichen Arbeitsbedingungen als empfehlenswert bezeichnet. In den Reichstagsverhandlungen hat der § 114a eine Erweiterung dahin erhalten, daß der Bundesrat für alle Gewerbe, für die er es für geboten erachtet, Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben kann. Am 9. Dezember 1902 erließ der Bundesrat eine Verordnung, welche den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion die Führung von Lohnbüchern vorschreibt. Nach dem Gesetze sind vom Arbeitgeber in diese Lohnbücher einzutragen: Art und Umfang der übertragenen Arbeit (bei Akkordarbeit die Stückzahl), die Lohsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten sowie für die Gewährung von Kost und Wohnung, sofern

Kost und Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

§ 119 b der Gewerbeordnung stellt die Hausgewerbetreibenden in Bezug auf das Trucksystem (§§ 115—119 a) ausdrücklich den gewerblichen Arbeitern gleich. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis ist nicht vorausgesetzt. Es genügt auch, wenn sie für den Gewerbetreibenden nur zum Nebenverdienst arbeiten. Die Bestimmung trifft auch dann zu, wenn die Hausgewerbetreibenden gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber arbeiten. Auch Hausgewerbetreibende, welche mit Gehülfen arbeiten, und deren Geschäft größere Ausdehnung hat, fallen unter die Bestimmung, dagegen nicht Personen, welche nur gelegentlich einzelne Bestellungen ausführen, und deren Beschäftigung nicht auf einem dauernden Arbeitsverhältnis beruht. Entscheidend ist, ob der Hausgewerbetreibende zu einem erheblichen Teile seiner Existenz von dem Gewerbetreibenden abhängig ist. Unerheblich ist, ob der Abnehmer Fabrikant, Kleingewerbetreibender oder Kaufmann ist, und ob der geschäftliche Verkehr mit dem Hausgewerbetreibenden unmittelbar oder durch Zwischenpersonen stattfindet.

Die Bekanntmachung, betreffend die Anlage und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888, hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern mit Bekanntmachungen vom 8. Juli 1893, 24. April 1903 und 9. April 1905 bis zum 1. Mai 1907 festgelegt, trifft Anordnungen über Lage, Höhe und Beschaffenheit der Arbeitsräume, verbietet die Benützung der Arbeitsräume als Wohn-, Koch-, Schlaf- oder Lager- und Trockenräume, gibt Vorschriften über Reinigung, Lüftung, Umkleieräume u. dgl. und fordert, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in unmittelbarem Verhältnis zum Unternehmer stehen. Diese auf Grund der §§ 120 e und 139 a Abs. 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften beziehen sich auf alle zur Herstellung von Zigarren bestimmten Betriebe, sofern Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienmitgliedern des Unternehmers gehören.

In Abs. 3 des § 125 der Gewerbeordnung werden die Hausgewerbetreibenden hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 1 a. a. O., wonach ein Arbeitgeber, der einen Gesellen oder einen Gehilfen zum Kontraktbruch verleitet oder kontraktbrüchige Gehilfen beschäftigt, dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mit haften soll, den Gesellen und Gehilfen

gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist allerdings keine völlige. Da sie nur „im Sinne der vorstehenden Bestimmungen“, d. i. des § 125 Abs. 1 und 2 erfolgt, so haben die Hausgewerbetreibenden nicht gleich den Gesellen und Gehilfen für den durch ihren Kontraktbruch entstehenden Schaden selber aufzukommen, wohl aber sind die anstiftenden Arbeitgeber „mit“verhaftet — ein seltsamer Widerspruch, der auf einen Redaktionsfehler zurückzuführen ist.

Die Bestimmungen des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind gemäß § 9 Abs. 1 der Novelle von 1891 durch Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900 in Kraft gesetzt worden; die Ausführungsvorschriften des Bundesrats wurden am 13. Juli 1900 erlassen. Danach finden die §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung mit gewissen Modifikationen auf Motorwerkstätten Anwendung und unter diesen auch auf hausindustrielle Werkstätten, in welchen fremde Gehilfen beschäftigt werden.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897, abgeändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 1904, wurden die §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf die Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt. Die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren wurde überhaupt verboten, für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren und jugendlichen Personen Vorschriften über Maximalarbeitszeit, Arbeitspausen, Sonntagsruhe usw. erlassen. Ähnliche Bestimmungen gelten für Arbeiterinnen und Wöchnerinnen. Auch diese Bestimmungen finden Anwendung auf hausindustrielle Betriebe, in welchen fremde Gehilfen beschäftigt werden.

Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 ist das erste Gesetz, das gewerberechtliche Regelungen über die Schwelle der Familie trägt. Es trifft im Hausgewerbe nicht nur die Gehilfen- sondern auch die Alleinbetriebe, es schützt nicht nur die fremden sondern auch die eigenen zu gewerblicher Arbeit herangezogenen Kinder. Der Arbeitgeber, welcher Kinder beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten. Die Altersgrenze beträgt für fremde Kinder 12, für eigene Kinder 10 Jahre. Genaue Vorschriften regeln Arbeitszeit und Arbeitspausen mit besonderer Berücksichtigung der Schultage. Von dem ihm gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Rechte, für einzelne Arten von Werkstätten Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren zu erlassen, hat der Bundesrat in seinen Verordnungen vom 17. Dezember 1903, 11. Juli 1904 und 20. Dezember 1905 Gebrauch gemacht; auf Grund der letzten Verord-

nung, welche die voraufgegangenen abänderte, dürfen in bestimmten Werkstätten gewisser Bezirke eigene Kinder nach Vollendung des neunten Lebensjahres beschäftigt werden.

Während die Gewerbeordnung, das Krankenversicherungsgesetz, das Invalidenversicherungsgesetz und das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz alle Hausgewerbetreibende und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, in ihren Bereich ziehen^{*)}, macht das Gewerbegerichtsgesetz einen rechtlichen Unterschied. Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes sind Gewerbegerichte nur für Hausgewerbetreibende zuständig, deren Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der ihnen von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte nur, soweit dies durch das Ortsstatut (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) bestimmt ist.

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen die Hausgewerbetreibenden im allgemeinen nicht. Doch kann gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1883 durch Ortsstatut und gemäß § 2 Abs. 4 der Novelle 30. Juni 1900 durch Bundesratsbeschluß die Zwangsversicherung auf die Hausgewerbetreibenden erstreckt werden. Auf Grund der erstgenannten Gesetzesstelle bestehen im Großherzogtum Baden für die Amtsbezirke Tauberbischofsheim, Oberkirch, Meßkirch und für die Städte Baden, Emmendingen, Mannheim und Weinheim statutarische Bestimmungen über die Erstreckung der Krankenversicherung auf Hausgewerbetreibende.

Auch der Unfallversicherung unterliegen die Hausgewerbetreibenden im allgemeinen nicht; gemäß § 5 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes kann jedoch durch Statut der zuständigen Berufsgenossenschaft die Versicherung auf Hausgewerbetreibende ausgedehnt werden.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung findet auf Hausgewerbetreibende im allgemeinen keine Anwendung, doch ist durch § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes dem Bundesrat die Befugnis erteilt, die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende auszudehnen und zwar auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Macht der

^{*)} Anmerkung. Das Krankenversicherungsgesetz und das Invalidenversicherungsgesetz fügt hinzu „auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten“.

Bundesrat von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so können die Hausgewerbetreibenden gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 2 sich selbst versichern, sofern sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Durch seine Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891 und vom 1. März 1894 hat der Bundesrat die Versicherungspflicht auf die mit der Herstellung oder Bearbeitung von Tabakfabrikaten, sowie auf die mit Weberei, Wirkerei und Maschinenstrickerei beschäftigten Hausgewerbetreibenden ausgedehnt.